

TE Bvg Erkenntnis 2020/9/27 W215 2183574-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2020

Entscheidungsdatum

27.09.2020

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1 Z1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §52

FPG §55

Spruch

W215 2183574-1/22E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. STARK über die Beschwerde von XXXX , Staatsangehörigkeit Bundesrepublik Somalia, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.12.2017, Zahl 1112398406-160576328, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG), in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG, § 57 AsylG, in der Fassung

BGBl. I Nr. 70/2015, § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG, in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2017,

§ 9 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 (BFA-VG), in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2018, § 52 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG), in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2019, und § 55 FPG, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013, als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Bundesrepublik Somalia, stellte nach seiner illegalen Einreise am 22.04.2016 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.

In der Erstbefragung am 22.04.2016 gab der Beschwerdeführer, in Gegenwart eines Dolmetschers seiner Muttersprache Somali, an, seit 2004 nach moslemischem Ritus verheiratet und Vater von drei minderjährigen Söhnen und einer Tochter zu sein. Der Beschwerdeführer gehöre dem Clan der Badtire an, habe drei Jahre lang in XXXX die Schule besucht und bis zur Ausreise im Jahr 2008 als Verkäufer gearbeitet. Er habe Anfang 2008 die Bundesrepublik Somalia verlassen, bis 2015 in Kenia gelebt und sei von dort Richtung Österreich gereist, wo er nach seiner illegalen Einreise am 22.04.2016 seinen Antrag auf internationalen Schutz stellte. Sieben Geschwister leben in Kenia, ein Bruder in Saudi-Arabien. Seine Lebensgefährtin und seine Kinder leben in Äthiopien, seine Eltern in der Bundesrepublik Somalia. Der Beschwerdeführer gab als Fluchtgrund an, dass er Anfang 2008 aus seinem Heimatstaat ausgereist sei, weil er von al-Schabaab bedroht worden wäre. Diese hätten den Beschwerdeführer, der ein Geschäft betrieben habe, geschlagen und von ihm monatlich Geld verlangt. Nachdem er dieses nicht länger zahlen habe können, habe al-Schabaab dem Beschwerdeführer gedroht, dass ihn, sollte er dieses am nächsten Tag nicht bringen, ihn und seine Familie töten würden. Daraufhin sei der Beschwerdeführer im Jahr 2008 nach Kenia geflüchtet, später habe seine Familie die gleichen Probleme bekommen und sei nach Kenia nachgekommen. Kenia habe der Beschwerdeführer 2015 verlassen, weil ihm die kenianische Polizei gedroht hätte, ihn einzusperren, weil er wegen al-Schabaab die Bundesrepublik Somalia verlassen habe. Die kenianische Polizei habe den Beschwerdeführer geschlagen und ihm einen Arm gebrochen; sie vermute, dass der Beschwerdeführer Mitglied der al-Schabaab sei. Der Beschwerdeführer brachte ein Schreiben von UNHCR Kenia vom 13.02.2014 in Vorlage aus dem hervorgeht, dass der am XXXX geboren ist und bis 12.02.2016, zusammen mit seinen vier Kindern, unter UNHCR Mandat als Flüchtling in Kenia leben durfte.

Am 09.11.2017 fand eine niederschriftliche Befragung des Beschwerdeführers im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, ebenfalls in Gegenwart eines Dolmetschers seiner Muttersprache Somali, statt. Der Beschwerdeführer gab zusammengefasst an, dem Clan der Darood anzugehören, Subclan Bartire. Der Beschwerdeführer sei in XXXX geboren, habe dort gelebt, drei Jahre lang die Schule besucht, dort seine Lebensgefährtin nach moslemischem Ritus geheiratet und in XXXX sein eigenes Lebensmittelgeschäft betrieben. In Kenia habe der Beschwerdeführer ein XXXX betrieben und Englisch unterrichtet und im April 2015 Kenia verlassen um nach Europa zu reisen; seine Familie blieb damals in Kenia. Mittlerweile lebe seine Lebensgefährtin seit Juli 2016 in den U.S.A und seine Kinder seit Juli 2016 in XXXX, bei der Schwester ihrer Mutter, in deren Haus. Seine Schwägerin habe im Juli 2016 die Kinder in Kenia abgeholt und sie seien nach XXXX gefahren. Diese Schwägerin sei verheiratet und habe ebenfalls vier Kinder und ihr Ehegatte sorge mit seiner Arbeit für den Lebensunterhalt der Familie. Zudem schicke seine Lebensgefährtin Geld aus den U.S.A. Drei Onkel und zwei Tanten väterlicherseits zusammen mit deren Familien in XXXX. Einer dieser Onkel habe dem Beschwerdeführer die Kosten für seine Reise bis nach Österreich in der Höhe von US \$ 3.500.- bezahlt. Der Beschwerdeführer gab als Fluchtgrund zusammengefasst an, dass er Ende 2008, von seinem Heimatort XXXX, wo er seit seiner Geburt gelebt habe, nach Kenia gereist sei, weil al-Schabaab damals seine Heimatstadt eingenommen habe. Alle Geschäftsinhaber seien aufgefordert worden Steuer an al-Schabaab zu bezahlen. Weil der Beschwerdeführer so viel bezahlen habe müssen, sei ihm kein Geld übriggeblieben. Al-Schabaab habe dem Beschwerdeführer eine Woche Zeit gegeben die Steuern zu bezahlen. Der Beschwerdeführer habe aber Angst, dass ihm was passieren würde, wenn er die Steuern nicht bezahlen würde. Bevor noch etwas passiert sei, habe er alles verkauft und das Land verlassen. Nach Rückübersetzung seiner bisherigen Angaben gab der Beschwerdeführer an, dass er keine anderen Fluchtgründe habe. Der Beschwerdeführer gab danach gefragt an, dass XXXX mittlerweile wieder von der Regierung kontrolliert werde, er sich wegen al-Schabaab keine Sorgen mache, er aber dem Clan der Darod angehöre bzw. dem Subclan der Badhire/Bartire und deshalb im Fall seiner Rückkehr Nachteile befürchte. Nachgefragt gab der Beschwerdeführer an:

„...F: Welche Nachteile befürchten Sie aufgrund Ihrer Zugehörigkeit zum Sub Clan der Badhire?

A: Das wir von der Regierung nicht vor viel bekommen wie anderen Clans.

F: Haben Sie sämtliche Gründe, die Sie veranlasst haben, Ihr Heimatland zu verlassen, vollständig geschildert?

A: Ja...“

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.12.2017, Zahl 1112398406-160576328, zugestellt am 15.12.2017, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 22.04.2016 gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Somalia (Spruchpunkt II.) abgewiesen, gemäß § 57 AsylG ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt (Spruchpunkt III.), gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Somalia gemäß § 46 FPG zulässig ist (Spruchpunkt V.). Die Frist für die freiwillige Ausreise des Beschwerdeführers wurde gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt VI.).

Gegen diesen Bescheid er hob der Beschwerdeführer, fristgerecht am 12.01.2018, die gegenständliche Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer Verfolgungshandlungen drohen und eine Rückkehr in sein Heimatland nicht zumutbar sei; aufgrund der gegenwärtigen Krisensituation in Somalia sei jedenfalls subsidiären Schutz zuzerkennen. Es wurde beantragt eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

2. Die Beschwerdevorlage vom 17.01.2018 langte am 19.01.2018 im Bundesverwaltungsgericht ein.

Zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde für den 27.08.2018 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht anberaumt. Es erschienen der Beschwerdeführer und sein Rechtsanwalt. Das ordnungsgemäß geladene Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hatte sich mit Email vom 13.02.2018 für die Verhandlung entschuldigt. Der Beschwerdeführer stimmte zu Beginn der Verhandlung ausdrücklich zu, dass diese ohne Rechtsberater, der nicht erschienen war, stattfinden sollte. In der Verhandlung wurden die Quellen der zur Entscheidungsfindung herangezogenen Länderinformationen dargetan. Der Beschwerdeführer und sein Rechtsanwalt verzichteten auf Einsichtnahme und Ausfolgung. Das Bundesverwaltungsgericht räumte den Verfahrensparteien vor Schluss der Verhandlung eine zweiwöchige Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ein.

Am 08.08.2018 langte eine schriftliche Stellungnahme des Beschwerdeführers im Bundesverwaltungsgericht ein.

Am 18.12.2018 und 11.03.2019 langten Integrationsunterlage des Beschwerdeführers im Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Schreiben vom 09.12.2019 übermittelte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mehrere Fragen zu seiner aktuellen Situation in Österreich zum Parteiengehör und räumte ihm eine Frist zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 07.01.2020, eingelangt am selben Tag, brachte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme und Unterlagen hinsichtlich seiner Integration in Vorlage.

Das Bundesverwaltungsgericht räumte mit Schreiben vom 13.08.2020 ein aktuelles Parteiengehör mit Frist zu Stellungnahme ein.

Am 27.08.2020 langte eine schriftliche Stellungnahme des Beschwerdeführers samt Integrationsunterlagen im Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

a) Zur Person des Beschwerdeführers:

1. Die Identität des illegal eingereisten Beschwerdeführers kann nicht festgestellt werden. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Bundesrepublik Somalia, gehört dem moslemischen (sunnitischen) Glauben und dem Mehrheitsclan der Darod/Darood an. Der Beschwerdeführer hat mit seiner Lebensgefährtin in der Bundesrepublik Somalia eine Ehe nach moslemischem Ritus, nicht standesamtlich, geschlossen und ist Vater von vier gemeinsamen Kindern.

2. Der Beschwerdeführer hat während seines gesamten Aufenthaltes in der Bundesrepublik Somalia ausschließlich in XXXX gelebt. Dort lebte er bis zur Ausreise gemeinsam mit seinen Eltern, sechs seiner Geschwister (ein weiterer Bruder lebte in Saudi-Arabien), seiner Lebensgefährtin und den gemeinsamen minderjährigen Kindern. Der Beschwerdeführer

hat erst im Alter von 19 Jahren drei Jahre eine private Grundschule im Herkunftsstaat besucht, dort Englisch gelernt und bis zu seiner Ausreise sein eigenes Lebensmittelgeschäft betrieben. Einer seiner nach wie vor in XXXX lebenden Onkel hat für die Reise des Beschwerdeführers nach Österreich US \$ 3.500,- bezahlt.

Der Beschwerdeführer lebte ab 13.02.2014, gemeinsam mit seinen vier Kindern, in Kenia und stand dort bis 12.02.2016 als Flüchtling unter dem Schutz von UNHCR Kenia. Er stellte nach seiner illegalen Einreise in Österreich am 22.04.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Beschwerdeführer kann nicht glaubhaft machen, bereits im April 2015 Kenia verlassen zu haben.

b) Zu den Fluchtgründen des Beschwerdeführers:

1. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2008 seinen Herkunftsstaat verlassen hat.

Der Beschwerdeführer kann nicht glaubhaft machen XXXX verlassen zu haben, weil er keine Steuern an al-Schabaab zahlen konnte und deswegen Gewalt seitens al-Schabaab fürchtete. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Herkunftsstaat jemals wegen seiner Clanzugehörigkeit Probleme hatte, oder im Fall seiner Rückkehr haben wird.

2. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in Kenia zu Unrecht verdächtigt wurde Mitglied der al-Schabaab zu sein und deshalb, oder wegen Kritik an der lokalen Clanpolitik XXXX am XXXX, anlässlich einer Versammlung unterschiedlicher Clanangehöriger - unter Federführung eines nicht dem Clan des Beschwerdeführers zugehörigen somalischen Clanältesten - in Kenia, im Fall seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Somalia Probleme haben wird. Es kann nicht festgestellt werden, dass zwei Onkel des Beschwerdeführers, die eine Landwirtschaft betreiben, im Juni 2014 in XXXX ermordet wurden.

c) Zu einer möglichen Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat:

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers und Mutter seiner Kinder mit diesen nicht wieder in der Bundesrepublik Somalia lebt, sondern illegal in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Es kann nicht festgestellt werden, dass dem XXXX, gesunden und arbeitsfähigen Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Somalia ein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit droht oder er Gefahr läuft, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht befriedigen zu können oder, dass er in eine ausweglose oder existenzbedrohende Situation geraten wird.

XXXX leben nach wie vor mehrere Onkel und Tanten des Beschwerdeführers mit deren Familien; in XXXX die Schwester seiner Lebensgefährtin mit deren Familie. Der Beschwerdeführer kann im Falle seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Somalia auf ein soziales und familiäres Netzwerk zurückgreifen, welches ihm bei der Arbeitssuche und seiner Verpflegung behilflich sein kann, bis er selbst für sein Auskommen und Fortkommen sorgen können; wie er es bereits vor seiner Ausreise getan hat. Der Beschwerdeführer kann zusätzlich auch noch Rückkehrshilfe in Anspruch nehmen.

d) Zum Privatleben des Beschwerdeführers in Österreich:

Der Beschwerdeführer reiste illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 22.04.2016 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Er ist seither auf Grund einer vorübergehenden Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz in Österreich aufhältig.

Er nahm in Österreich an einem eintägigen Werte- und Orientierungskurs teil. Im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung konnte der Beschwerdeführer die Richterin ohne Dolmetsch nicht verstehen und vermochte nur gebrochen Deutsch zu sprechen, hat danach aber seine Deutschkenntnisse verbessert, besuchte bis 18.12.2018 ein Mal pro Woche ein „Spielecafe“ in einem Jugendkeller um besser Deutsch zu lernen, hat im Jahr 2018 eine Deutsch B1 Sprachprüfung bestanden sowie Deutsch B2 Sprachkurse belegt, aber noch keine B2 Prüfung bestanden.

Der Beschwerdeführer geht keiner beruflichen Tätigkeit nach und lebt ausschließlich von der österreichischen Grundversorgung. Er half ehrenamtlich von 21.07.2017 bis 07.11.2017 ein Mal pro Woche bei einem Flohmarkt. Zwar gelang es ihm in Österreich soziale Kontakte zu knüpfen, es liegen jedoch keine besonderen Abhängigkeitsverhältnisse zu Personen vor und sind allfällige freundschaftlichen Beziehungen zu einem Zeitpunkt entstanden, in dem sich der Beschwerdeführer seiner unsicheren aufenthaltsrechtlichen Stellung bewusst sein musste.

e) Zur aktuellen Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers wird festgestellt:

Allgemein

In der Bundesrepublik Somalia lebten im Juli 2020 schätzungsweise mehr als 11,75 Millionen Menschen leben (CIA Factbook 09.09.2020).

Die Bundesrepublik Somalia ist eine parlamentarische Demokratie mit starker Stellung des Präsidenten Mohamed Abdullahi Mohamed „Farmajo“ (AA Steckbrief Stand 30.09.2019, abgefragt am 09.09.2020).

Premierminister Hassan Ali Khaire wurde am 25.07.2020 vom Parlament durch ein Misstrauensvotum abgesetzt. Er war seit Februar 2017 im Amt. Der stellvertretende Premierminister wird vorübergehend als Premierminister fungieren, bis ein Nachfolger ernannt wird. Hintergrund des Misstrauensvotums soll ein Streit zwischen Präsident Farmajo und Khaire darüber sein, wann die im Februar 2021 anstehenden nationalen Wahlen abgehalten werden sollen (BAMF 27.07.2020).

Am 15.04.2020 gaben die Sprecher beider Parlamentskammern ihre Entscheidung bekannt, den Beginn der nächsten Parlamentssitzung, die ursprünglich für den 10.04.2020 anberaumt war, aufgrund der COVID-19-Pandemie und gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsministeriums zu verschieben, bis alternative virtuelle Vorkehrungen getroffen werden (UNSC 13.05.2020).

Somalia ist ein Staat im Osten Afrikas, am Horn von Afrika. Nach dem Sturz des autoritären Regimes Siad Barres 1991 war das Land gekennzeichnet von Staatszerfall, Bürgerkrieg, Clanrivalitäten und islamistischem Terror. Im Nordwesten Somalias beansprucht das relativ stabile Somaliland seit 1991 internationale Anerkennung als eigenständiger Staat. Die Region Puntland besitzt weitgehende Autonomie, strebt aber keine Unabhängigkeit an und hat den Status eines föderalen Gliedstaats, wie auch die anderen Bundesstaaten Jubaland, Südwest, Galmudug und Hirshabelle. Mit der Übergangsverfassung von 2012 schreitet der Staatsaufbau voran, Somalia gilt nunmehr als fragiler Staat. 2017 wurde Mohamed Abdullahi Mohamed zum Präsidenten gewählt. Seine Regierung verfolgt eine ehrgeizige Reformagenda in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Sicherheit. Offizielles Ziel der Regierung sind allgemeine Wahlen 2020 (AA politisches Porträt Stand 30.09.2019, abgefragt am 09.09.2020).

Im Hinblick auf beinahe alle in diesem Bericht zu beleuchtenden Tatsachen ist Somalia faktisch zweigeteilt:

a) Somalia

In den föderalen Gliedstaaten Süd- und Zentralsomalias herrscht in vielen Gebieten Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der vom VN-Sicherheitsrat mandatierten Friedensmission der Afrikanischen Union AMISOM (African Union Mission in Somalia) gegen die radikalislamistische, al-Qaida-affilierte al-Schabaab-Miliz. Die Gebiete sind nur teilweise unter der Kontrolle der Regierung, wobei zwischen der im Wesentlichen auf Mogadischu beschränkten Kontrolle der somalischen Bundesregierung und der Kontrolle anderer urbaner und ländlicher Gebiete durch die Regierungen der föderalen Gliedstaaten Somalias, die der Bundesregierung de facto nur formal unterstehen, unterschieden werden muss. Weite Gebiete stehen unter der Kontrolle der al-Schabaab-Miliz oder anderer Milizen. Diese anderen Milizen sind entweder entlang von Clan-Linien organisiert oder, im Falle der moderaten Ahlu Sunna Wal Jama'a in Galmudug, auf Grundlage einer bestimmten religiösen Ausrichtung. Zumaldest den al-Schabaab-Kräften kommen als de facto-Regime Schutzwichten gegenüber der Bevölkerung in den von ihnen kontrollierten Gebieten zu. Der Gliedstaat Puntland im Norden des Landes, direkt an der Spitze des Horn von Afrika, hat sich bereits 1998 mit internationaler Unterstützung konstituiert. Puntland strebt nicht nach Unabhängigkeit von Somalia, erkennt die somalische Bundesregierung an und ist einer der fünf offiziellen föderalen Gliedstaaten Somalias, wenngleich mit größerer Autonomie. Es konnten einigermaßen stabile staatliche Strukturen etabliert werden. Al-Schabaab kontrolliert hier keine Gebiete mehr, sondern ist nur noch in wenigen schwer zugänglichen Bergregionen mit Lagern vertreten, ebenso wie der somalische Ableger des sogenannten „Islamischen Staats“. Stammesmilizen spielen im Vergleich zum Süden eine untergeordnete Rolle, wenngleich sie weiterhin präsent sind. Allerdings ist die Grenzziehung im Süden zu Galmudug sowie im Nordwesten zu Somaliland nicht eindeutig, was immer wieder zu kleineren Schermützeln, in den Regionen Sool und Sanaag auch zu schwereren gewalttaten Auseinandersetzungen führt.

b) Somaliland

Das Gebiet der früheren Kolonie Britisch-Somaliland im Nordwesten Somalias hat sich 1991 für unabhängig erklärt,

wird aber bisher von keinem Staat völkerrechtlich anerkannt. Allerdings bemühen sich die Nachbarn in der Region sowie zunehmend weitere Staaten in Anerkennung der bisherigen Stabilisierungs- und Entwicklungsfortschritte um pragmatische Zusammenarbeit. Das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft wurde durch die mehrfache Verschiebung der Parlamentswahlen und schwerwiegende Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit dem Abkommen zum Betrieb des Hafens von Berbera auf die Probe gestellt. Al-Schabaab kontrolliert in Somaliland keine Gebiete. Die Grenze zu Puntland ist allerdings umstritten, hier kam es vor allem im Jahr 2018 zu zum Teil heftigen militärischen Auseinandersetzungen zwischen somaliländischen und somalischen (puntländischen) Truppen. Die Lage bleibt weiterhin angespannt.

Grundsätzlich gilt, dass die vorhanden staatlichen Strukturen in Somalia sehr schwach sind und wesentliche Staatsfunktionen von ihnen nicht ausgeübt werden können. Von einer flächendeckenden effektiven Staatsgewalt kann nicht gesprochen werden (AA 02.04.2020).

Seit dem Ende der Übergangsperiode und dem Beginn des New Deal Prozesses 2013 wurde wiederholt der politische Wille zur umfassenden Reform des Staatswesens (Etablierung von Rechtsstaatlichkeit, Schutz von Menschenrechten, Demokratisierung, Föderalisierung) bekundet. 2016 und 2017 konnten mit der Gründung der Gliedstaaten und einem relativ demokratisch erfolgten Machtwechsel wichtige Weichen in Richtung Demokratisierung, legitimer Staatsgewalt und Föderalismus erreicht werden. In den anderen Bereichen ist die Situation nach wie vor mangelhaft. Insbesondere das Verhalten der Sicherheitskräfte, Aufbau, Funktionsweise und Effizienz des Justizsystems und die Lage im Justizvollzug entsprechen nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes (AA 02.04.2020).

ad a) Somalia

Seit Jahrzehnten haben keine allgemeinen Wahlen auf kommunaler, regionaler oder nationaler Ebene stattgefunden. Politische Ämter wurden seit dem Sturz Siad Barres 1991 entweder erkämpft oder unter Ägide der internationalen Gemeinschaft, hilfsweise unter Einbeziehung nicht demokratisch legitimierter traditioneller Strukturen, insbesondere Clanstrukturen, in Selektionsprozessen vergeben. Traditionell benachteiligte Gruppen wie Frauen, Jugendliche, ethnische Minderheiten, LGBTI, Behinderte sowie auch Binnenflüchtlinge sehen sich somit nicht oder nicht hinreichend vertreten. Im November und Dezember 2016 wurde von über 14.000, von Clanältesten bestimmten Wahlmännern ein 275-köpfiges Parlament gewählt. Wenngleich dieser Prozess einen bemerkenswerten demokratischen Fortschritt darstellte, war er von erheblichen Korruptions- und Manipulationsvorwürfen überschattet. Die Präsidentschaftswahl fand am 08.02.2017 statt, als Gewinner ging der frühere Premierminister Mohamed Abdullahi Mohamed „Farmajo“ hervor. Für Ende 2020/Anfang 2021 sind erstmals allgemeine Parlamentswahlen in den Gebieten vorgesehen, in denen die Sicherheitslage solche Wahlen erlaubt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht abzusehen, ob es tatsächlich dazu kommen oder ob stattdessen erneut ein clanbasierter Selektionsprozess wie 2016 stattfinden wird (AA 02.04.2020).

(CIA, Central Intelligence Agency, The World Factbook, Somalia, last update 17.08.2020, abgefragt am 09.09.2020, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/so.html>

AA, Auswärtiges Amt, Somalia, politisches Porträt, Stand 30.09.2019, abgefragt am 09.09.2020, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/somalia-node/-/203162>

AA, Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand Januar 2020, 02.04.2020

AA, Auswärtiges Amt, Somalia, Steckbrief, Stand 30.09.2019, abgefragt am 09.09.2020, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/somalia-node/somalia/203130>

UNSC, UN Security Council, Bericht des UNO-Generalsekretärs, Bericht zur Lage in Somalia, S/2020/398, 13.05.2020, https://www.ecoi.net/en/file/local/2030188/S_2020_398_E.pdf

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 27.07.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2034697/briefingnotes-kw31-2020.pdf>)

Parteiensystem

ad a) Somalia

Es gibt keine Parteien im westlichen Sinn. Die politischen Loyalitäten bestimmen sich in erster Linie durch die

Clanzugehörigkeit oder religiöse Bindung an informelle Gruppierungen. Im September 2016 verabschiedete der Präsident ein Parteiengesetz, das die Grundlage für eine Parteienbildung werden soll. Trotz vorgesehener Mechanismen, die eine breite geografische Repräsentanz in den Parteien sicherstellen sollen, manifestiert sich das Clansystem auch in den neuen Parteien. Dutzende Parteien haben sich provisorisch registriert, weisen jedoch mehrheitlich keine erkennbaren inhaltlich-programmatischen Konzepte auf. Das nächste Parlament soll Ende 2020 erstmals in einer allgemeinen und freien Wahl – dort, wo die Sicherheitslage dies erlaubt – bestimmt werden. Ob eine solche Wahl tatsächlich und im vorgegebenen Zeitrahmen stattfinden wird, ist aktuell noch nicht abzusehen. Dies gilt auch für die Frage, ob sich diese Wahlen erstmals an der Parteizugehörigkeit der Kandidaten orientieren werden (AA 02.04.2020).

Eine Besonderheit der Politik und Geschichte Somalias liegt in der Bedeutung der Clans. Clans sind auf gemeinsame Herkunft zurückgehende Großfamilienverbände mit einer bis zu siebenstelligen Zahl von Angehörigen. Die Kenntnis der Clanstrukturen und ihrer Bedeutung für die somalische Gesellschaft ist ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis der politischen und historischen Entwicklungen in Somalia. Die übergeordneten Clans in Somalia sind die Hawiye, Darod, Issaq, Dir und der Clanverbund der Digil-Mirifle bzw. Rahanweyn. Aufgrund des Jahrzehntelangen Bürgerkriegs ist es nicht möglich, die genauen Zahlenverhältnisse der einzelnen Clans anzugeben. Hawiye, Darod, Issaq und Digil-Mirifle stellen wohl je 20 bis 25 Prozent der Gesamtbevölkerung, die Dir deutlich weniger. Über 95 Prozent aller Somalier fühlen sich einem Sub-Clan zugehörig, der genealogisch zu einem der Clans gehört. Auch diese Sub-Clans teilen sich wiederum in Untereinheiten auf. Die Zugehörigkeit zu einem Clan bzw. Sub-Clan ist ein wichtiges Identifikationsmerkmal und bestimmt, welche Position eine Person oder Gruppe im politischen Diskurs oder auch in bewaffneten Auseinandersetzungen einnimmt (AA Innenpolitik Stand 05.03.2019, abgefragt am 13.11.2019).

(AA, Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand Januar 2020, 02.04.2020

AA, Auswärtiges Amt, Somalia, Innenpolitik, Stand 05.03.2019, abgefragt am 13.11.2019, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/somalia-node/-/203162>)

Clan der Darood - Ogaden -Bartire

Die vier Mehrheitsclans in Somalia sind die Darood, Hawiye, Issaq und Dir (Accord 11.07.2019). Alle vier Mehrheitsclans haben jeweils 61 Sitze, von insgesamt 275 Sitzen, im somalischen Parlament (ReliefWeb Juni 2019).

Darood, Hawiye, Issaq und Digil/Mirifle stellen wohl je 20-25% der Gesamtbevölkerung [U.K. Jänner 2019]. Darood-Clans stellen die Bevölkerungsmehrheit Puntlands (BAMF 27.08.2019).

Die Darood werden in der Regel in drei große Gruppen unterteilt: Ogaden, Merehan und Harti (U.K. Jänner 2019).

Die Darood gehören zu einem der vier Hauptclans in Somalia. Die Darood zählen zu den „edlen“ nomadischen Pastoral-Clans und sind der zahlenmäßig größte Clan Somalias. Die Ogaden zählen zu den Hauptsubclans der Darood. Somalias Präsident Mohamed Abdullahi Mohamed [Farmajo], der im Februar 2017 gewählt wurde, ist Darood (IRB 05.04.2018).

Die Bartire sind ein Subclan der Ogaden und leben in der Region Lower Juba/Jubbada Hoose in Südsomalia (SEM 31.05.2017; IRB 12.07.1999; EASO Dezember 2017). Die Ogaden sind der wichtigste somalische Clan in Äthiopien, aber auch in beiden Jubba-Regionen [Anmerkung: Lower Juba/Jubbada Hoose und Middle Juba/Jubbada Dhexe in Südsomalia] sehr einflussreich, sowie im Nordosten Kenias (SEM 31.05.2017; U.K. Jänner 2019).

Am 21.02.1998 berichtete die Zeitung „The Indian Ocean Newsletter“, dass das Ergebnis des „Kairoer Abkommens“ als „Hawiye-Friedensabkommen“ zwischen den unterschiedlichen Clans der Hawiye gesehen wurde, aber den unerwarteten Effekt hatte, dass es die Clans der Darood (Harti, Majerteen, Merehan, Ogaden) enger zusammenbrachte und diese die Reihen gegenüber ihren „Verbündeten“ Osman Ato, Ali Mahdi und Hussein Aydid schlossen. Die Zeitung „The Ethiopian Review“ berichtete über den Widerstand der Darood gegen die Konferenz in Kairo sowie, dass diese „die beiden großen Darood-Clans“ vereinte. Dennoch gab im April 1998 Berichte, über besonders gewalttätigen Kampfhandlungen im Hafen der Stadt Kismayo zwischen den Darood Clans der Merehan und den Majerteen; obwohl diese als Darood eng miteinander verbunden sind. Laut der somalischen Zeitung „Ayaamaha“, unterzeichneten die Darood und die Hawiye im September 1998 ein Friedensabkommen welches festlegt, dass diese beiden Mehrheitsclanfamilien auf ein friedliches Zusammenleben hinarbeiten werden. Laut Zeitungsberichten der

„Mogadishu Time“ vom 04.11.1998 attackierten Clanangehörige der Ogaden jene der Merehan im Südwesten Somalias; diese heftigen Angriffe standen in Zusammenhang mit den Kämpfen in Kismayo. Am 08.11.1998 kam es zu neuerlichen Kämpfen in Kismayo zwischen den Clans der Ogaden und Merehan; diese Kämpfe setzten sich in der Woche vom 12.-13.12.1998 fort, wobei der Führer der Majerteen, Mohamed Siad „Morgan“, die Stadt Kismayo hielt, während der Clan der Merehan Gebiete außerhalb der Stadt hielt. Am 12.12.1998 berichtete die Zeitung „The Indian Ocean Newsletter“, dass der Clan der Absame, einer der drei Wichtigsten innerhalb des Darood-Stammes, die mit dem Clan der Harti von General Said Mohamed Hersi alias „Morgan“ verbündet sind und den Hafen von Kismayo kontrollieren, eine Versammlung mit 500 Delegierten beendete (IRB 22.07.1999).

Die Ogaden, ein Mehrheitsclan, sind im Süden Somalias zu finden, wo sie in den letzten Jahren ihre Kontrolle über Lower und Middle Juba sowie in Äthiopien und Kenia verstärkt haben (ARC 25.01.2018).

Die Regierung von Abiy Ahmed gestaltet Äthiopiens Politik gegenüber Somalia neu, indem sie Mogadischu stärker in den Mittelpunkt gestellt hat als andere somalische Akteure. Dennoch reiste die somalische Präsidentin Muse Bihi im Februar 2019 nach Addis Abeba, um Präsident Abiy zu treffen. Ein weiterer Faktor war die Aussöhnung Äthiopiens mit Gruppen, die zuvor als terroristische Organisationen eingestuft wurden, wie die Ogaden National Liberation Front (ONLF). Äthiopien hatte zuvor befürchtet, dass ein Konflikt zwischen Somaliland und Puntland eine Öffnung für solche Bewegungen bieten könnte, um Äthiopien zu infiltrieren. Angesichts der Aussöhnung ist diese Sorge theoretisch nicht mehr relevant (ISS 04.12.2019).

Während der Dürre 2017 und der damit verbundenen humanitären Krise, als diese Studie durchgeführt wurde, zeigten drei der wichtigsten Clans in El Berde (nördlich von Bakool) – die Ogaden, Reer Hassan und Rahanweyn – gegensätzliche Fähigkeiten, externe Unterstützung zu mobilisieren. Zwei der wichtigsten ansässigen Clans – die vielen und dominanten Ogaden und die wenigen, aber gut vernetzte Reer Hassan – konnten aufgrund ihrer historischen Migrationsmuster und der Größe ihrer derzeitigen Diaspora-Bevölkerung Mittel im Ausland aufbringen (RVI September 2018).

Da die Darood im Norden, in Süd- und Zentralsomalia sowie in Äthiopien und Kenia präsent sind, können sie als die stärksten „Pan-Somali-Nationalisten“ betrachtet werden (ARC 25.01.2018).

Generell ist es unwahrscheinlich, dass eine Person, die einer der Mehrheitsclanfamilien (Hawiye, Darood, Dir oder Isaaq) angehört, oder zugehörigen Subclans, eine begründete Angst vor Verfolgung ausschließlich auf der Grundlage der Clanzugehörigkeit bei Rückkehr nach Mogadischu oder anderen Teilen Süd- und Zentralsomalias glaubhaft machen kann; wobei jedoch jeder Fall anhand der individuellen Fakten geprüft werden muss (U.K. Jänner 2019).

(Accord, Anfragebeantwortung zu Somalia, Situation der Somalischen Bantu/Gosha/Jareer und des Clans der Elay in Südsomalia, Zahl a- 11032, 11.07.2019, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2012920.html>

U.K. Home Office, Country Policy and Information Note Somalia, Majority clans and minority groups in south and central Somalia, Version 3.0 Jänner 2019, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/773526/Somalia_-_Clans_-_CPIN_V3.0e.pdf

ARC, Asylum Research Consultancy, Situation in South and Central Somalia (including Mogadishu), 25.01.2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1423361/90_1517484171_2018-01-arc-country-report-on-south-and-central-somalia-incl-mogadishu.pdf

IRB, Immigration and Refugee Board of Canada, Somalia, update to SOM 23336.E of 10 April 1996 on the situation of Dir-Gadsan subclan especially in North Mogadishu and Merca [SOM32328.E], 22.07.1999, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1059844.html>

EASO, Country of Origin Information Report, Somalia, Security situation, Dezember 2017, https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Somalia_security_situation_2017.pdf

IRB, Immigration and Refugee Board of Canada, Somalia, Anfragebeantwortung Darood Clan, 05.04.2018, <https://irb-cisr.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=457443&pls=1>

SEM, Staatssekretariat für Migration, EJPD, Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Focus Somalia, Clans und Minderheiten, 31.05.2017, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/som/SOM-clans-d.pdf>

RVI, Rift Valley Institute, Berichte zu Geldüberweisungen, September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1458512/1226_1551782303_remittances-and-vulnerability-in-somalia-by-nisar-majid-rvi-briefing-2018.pdf

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 27.08.2019, https://www.ecoi.net/en/file/local/1442638/1226_1536223371_deutschland-bundesamt-fuer-migration-und-fluechtlinge-briefing-notes-27-08-2018-deutsch.pdf

ReliefWeb, Bericht zu Bewältigungsstrategien der Lokalbevölkerung bei humanitären Krisen,

Juni 2019, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Report_Towards-an-improved-understanding-of-vulnerability-and-resilience-in-Somalia.pdf

ISS, Institute for Security Studies, Bericht zur politischen Lage, Somalia, 04.12.2019, <https://issafrica.s3.amazonaws.com/site/uploads/ear27.pdf>)

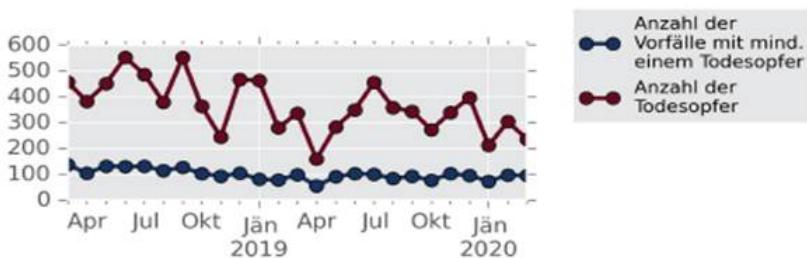
Sicherheitslage

Für westliche Staatsangehörige besteht in ganz Somalia (dies gilt auch für Somaliland und Puntland) ein sehr hohes Entführungsrisiko, ausländische Staatsangehörige werden auch immer wieder Opfer von Mordanschlägen. Außerordentlich gefährlich ist die Lage in Zentral- und Südsomalia, einschließlich des Großraums Mogadischu, wobei jedoch auch in den anderen Landesteilen wie Puntland (Nordosten) und Somaliland (Norden) mit extremer Unsicherheit, Entführungen sowie Terror- und Selbstmordanschlägen gerechnet werden muss. Im ganzen Land besteht die Gefahr von nicht explodierten Minen und Bomben. Sehr hohe Kriminalität (BMEIA Stand 09.09.2020).

Sollten sie Hargeisa oder Berbera besuchen seien sie besonders Wachsam und Achtsam an öffentlichen Orten, an denen sich Menschen versammeln. Verfolgen sie lokale und internationale Medien, um Demonstrationen oder Unruhen zu meiden. Verlassen sie rasch alle Gebiete, in denen es zu Unruhen kommt und versuchen sie nicht diese zu beobachten oder zu fotografieren (U.K. Reisehinweise Stand 09.09.2020).

Somalia hat den Zustand eines failed state überwunden, bleibt aber ein sehr fragiler Staat. Es gibt keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind schwach und weiterhin im Aufbau befindlich. Die Autorität der somalischen Bundesregierung wird unter anderem vom nach Unabhängigkeit strebenden Somaliland (Regionen Awdaal, Woqooyi Galbeed, Togheer, Sool, Sanaag) im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen al-Schabaab-Miliz in Frage gestellt. Darüber hinaus bestehen politische Spannungen zwischen Mogadischu und den föderalen Gliedstaaten (02.04.2020).

Entwicklungen von Konfliktvorfällen zwischen März 2018 und März 2020:



(Accord 23.06.2020).

Am 08.02.2020, 02.03.2020 und 22.04.2020 kam es in Beledxaawo in der Region Gedo nahe der Grenze zwischen Somalia und Kenia zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen der somalischen Nationalarmee und Milizionären, die gegenüber dem Sicherheitsminister von Jubbaland, Abdirashid Hassan Abdinur „Janan“, loyal sind. Die Zusammenstöße verschärften die Spannungen zwischen Somalia und Kenia. Herr Farmajo und der Präsident Kenias, Uhuru Kenyatta, unternahmen Schritte zur Deeskalation der Spannungen, unter anderem durch ein Telefongespräch am 05.03.2020, gefolgt von hochrangigen Ministerbesuchen in Mogadischu und Nairobi. Am 23.04.2020 einigten sich

der Präsident von Jubbaland, Ahmed Mohamed Islam „Madobe“, mit seinen politischen Gegnern des Jubbaland Council for Change in Nairobi darauf, seine umstrittene Wahl im August 2019 anzuerkennen und eine Koalitionsregierung zu bilden (UNSC 13.05.2020).

Zwischen 05.05. und 04.08.2020 war die Sicherheitslage weiterhin volatil. Im Mai 2020 kam es zu 288 sicherheitsrelevanten Zwischenfällen, im Juni zu 269 und im Juli zu 218. Beim Großteil der Zwischenfälle handelte es sich um Tötungen und Schusswaffengebrauch in Zusammenhang mit Verbrechen sowie Al-Schabaab-Angriffe. Zwischen November 2019 und Anfang Februar 2020 war die Sicherheitslage weiterhin volatil. Die Anzahl der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle stieg von 239 im November 2019 auf 266 im Dezember 2019. Im Jänner 2020 wurden 235 Zwischenfälle verzeichnet. Bei den Zwischenfällen handelte es sich um Angriffe der al-Schabaab auf Sicherheitskräfte, Autobomben, Bomben- und Granatenanschläge sowie kriminelle Taten (Accord Sicherheitslage 28.08.2020).

ad a) Somalia

In vielen Gebieten der fünf föderalen Gliedstaaten Somalias und der Bundeshauptstadt Mogadischu herrscht Bürgerkrieg. In den von al-Schabaab befreiten Gebieten kommt es weiterhin zu Terroranschlägen durch diese islamistische Miliz. Am 14.10.2017 kam es zu einem der verheerendsten Anschläge der Geschichte Somalias mit über 500 Todesopfern und zahlreichen Verletzten. Ein Lkw brachte eine Sprengladung in einer belebten Kreuzung in Mogadischu zur Detonation. Die al-Schabaab Miliz wird hinter dem Anschlag vermutet, hat sich jedoch nicht offiziell dazu bekannt. Seitdem hat es wiederholt Anschläge im Stadtgebiet von Mogadischu gegeben. Ende Dezember kamen bei der Explosion einer Autobombe an einem Checkpoint am Stadtrand von Mogadischu bis zu 100 Personen ums Leben. Auch in anderen Landesteilen kommt es regelmäßig zu Anschlägen, Tötungen und Entführungen durch al-Schabaab (AA 02.04.2020).

In der Region Galguduud wurden bei Kämpfen zwischen Clans zwischen 24. und 27.06.2020 etwa ein Dutzend Personen getötet. Bei Zusammenstößen von Clan-Milizen wegen Landstreitigkeiten zwischen 03. und 19.05.2020 wurden mindestens zehn Personen in den Regionen Mudug und Galguduud getötet. Am 23.05.2020 wurden bei Kämpfen zwischen einer Clanmiliz und der Armee mindestens acht Personen getötet. Ende März und Anfang April 2020 wurden über 100 Personen bei Zusammenstößen zwischen Clans in den Regionen Lower Shabelle, Lower Juba, Bay und Galguduud getötet. Am 02.04.2020 etwa kam es aufgrund von Landstreitigkeiten zu Zusammenstößen zwischen zwei Clans im Gebiet Kismayo mit mindestens 20 Toten. Einige Tage später wurden bei Vergeltungsangriffen eines Clans in der Stadt Wanlaweyn in der Region Lower Shabelle über 20 Personen getötet. In der Region Lower Juba kam es Anfang Februar 2020 zu Kämpfen zwischen Clans mit mindestens 20 Toten. Ende Dezember 2019 wurde ein Friedensabkommen zwischen zwei sich bekämpfenden Subclans in der Region Sanaag geschlossen (Accord Sicherheitslage 28.08.2020).

Am 21.12.2019 wurde eine Autobombe vor dem Global Hotel in Galkayo in der Region Mudug gezündet, in dem sich Militärbeamte befanden. Es wird von sechs Toten und zehn Verletzten berichtet. Derartige Angriffe finden in der Hauptstadt der Region Mudug verhältnismäßig selten statt. Keine Gruppe hat die Verantwortung für den Vorfall übernommen, allerdings führt al-Schabaab regelmäßig Angriffe auf Hotels durch. Am 28.12.2019 explodiert eine Autobombe an einem vielbefahrenen Checkpoint in Mogadischu. Etwa 90 Personen sollen getötet und mindestens 125 Personen verletzt worden sein. Viele Betroffene waren Studenten, die nach dem Wochenende in die Stadt zurückkehrten. Die Terrorgruppe al-Schabaab hat die Verantwortung für den Angriff übernommen und verkündet, dass dieser auf einen feindlichen Konvoi der Türken abzielte. Hunderte Personen, inklusive Regierungsvertretern, versammelten sich am 02.01.2020 in Mogadischu, um Solidarität mit den Opfern und Angehörigen zu zeigen. Der Angriff ist der größte in Mogadischu seit dem Lastwagenangriff in 2017, bei dem mehrere hundert Personen getötet worden waren. Am 08.01.2020 explodierte eine Autobombe der al-Schabaab bei einem Checkpoint in der Nähe des Präsidentenpalastes und anderer wichtiger Regierungsgebäude in Mogadischu. Mehrere Personen wurden getötet oder verletzt - darunter auch zwei Regierungsvertreter (BAMF 13.01.2020)

Mindestens drei somalische Soldaten wurden getötet und zwei weitere verletzt, als am 14.01.2020 eine Bombe in der Nähe von Elasha Biyaha, am Rande von Mogadischu, explodierte. Al-Schabaab übernahm die Verantwortung für den Angriff und teilte mit, dass er auf türkische Arbeiter in Somalia abzielte. Es wurden keine türkischen Opfer gemeldet. Am 18.01.2020 griff ein Selbstmordattentäter der al-Schabaab türkische Arbeiter auf einer Baustelle an einer Straße

bei Afgoye (30 Kilometer von Mogadischu entfernt) an. Die meisten Opfer waren somalische Polizisten, die für die Sicherheit der türkischen Arbeiter sorgten, aber auch türkische Staatsangehörige befanden sich unter den Todesopfern. Insgesamt wurden vier Tote und viele weitere Verletzte gemeldet (BAMF 20.01.2020).

Der ehemalige Sicherheitsminister von Jubbaland, Abdirashid Hassan Abdinur (auch bekannt als Abdirashid Janan), wurde am 31.08.2019 wegen Verbrechen gegen das Völkerrecht und anderen Menschenrechtsverletzungen, u.a. die Tötung von Zivilisten und die Behinderung humanitärer Hilfe, verhaftet. Am 28.01.2020 entkam er aus der Haft und soll anschließend nach Kenia geflohen sein. Am 04.02.2020 kehrte er aus Nairobi in seinen Heimatort in Jubbaland zurück. Amnesty International (ai) hat die kenianische Regierung aufgefordert Abdirashid zu verhaften und zur Strafverfolgung nach Somalia zurückzubringen. Abdirashid genießt die Unterstützung der regionalen Behörden in Jubbaland, die mit der somalischen Zentralregierung im Konflikt steht. Zusammenstöße zwischen Clans im Süden des Landes Berichten vom 04.02.2020 zufolge wurden bei Zusammenstößen zwischen zwei Clans am Rande von Kismayo in der Region Lower Jubba mindestens 20 Menschen getötet und weitere 20 verletzt. Die Regierung von Jubbaland habe versucht, die Kämpfe um Landressourcen zu beenden, sei aber bisher erfolglos geblieben (BAMF 10.02.2020).

Am 19.02.2020 soll al-Schabaab zwei Militärstützpunkte in der Region Lower Shabelle angegriffen haben. Bei einem Angriff stürmten die al-Schabaab die el-Salini-Militärbasis und besetzten sie kurzzeitig, wobei sie Waffen und Fahrzeuge erbeuteten. Der zweite Angriff fand auf einem Militärstützpunkt in der Stadt Qoryoley statt, wo somalische und ugandische AMISOM-Soldaten stationiert sind. Eine unbekannte Anzahl an Soldaten wurde getötet (BAMF 24.02.2020).

Am 29.02.2020 soll sich die Milizgruppe Ahlu Sunnah Wal Jama'a (ASWJ) nach zweitägigen Zusammenstößen in den Städten Dhusamareb und Guriel (Region Galguduud) der somalischen Regierung ergeben haben. Mehrere Menschen sollen getötet worden sein. ASWJ spielt eine wichtige Rolle im Kampf gegen al-Schabaab und sollte in die staatlichen Sicherheitskräfte integriert werden. Die Präsidentschaftswahlen in Galmudug State Anfang 2020 haben allerdings zu Spannungen geführt, da drei rivalisierende Politiker von sich behaupteten, die Wahl gewonnen zu haben, darunter auch ein Vertreter der ASWJ. Mit der Kapitulation gab die ASWJ jedoch auch ihre politischen Bestrebungen auf (BAMF 02.03.2020).

Seit dem 02.03.2020 kämpfen in der Region Gedo Einheiten der Somali National Army (SNA) und der regionalen Jubbaland-Kräfte gegeneinander. Die Kämpfe fanden zunächst rund um die Grenzstadt Bula Hawo in Somalia statt, haben sich aber auch auf die Stadt Mandera auf der kenianischen Seite der Grenze ausgetragen. Tausende von Familien wurden zur Flucht aus dem Gebiet gezwungen. Die SNA will angeblich den ehemaligen Sicherheitsminister von Jubbaland, Abdirashid Hassan Abdinur, gefangen nehmen. Abdirashid wurde im August 2019 von der somalischen Regierung verhaftet, entkam aber am 28.01.2020 aus einem Gefängnis in Mogadischu. Am 04.02.2020 kehrte er nach Jubbaland zurück. Ein Beamter des regionalen Gerichts wurde am 03.03.2020 in der Hauptstadt der Region Sool in Somaliland, Las Anod, durch eine Autobombe getötet. Es ist nicht klar, wer hinter dem Anschlag stand. Solche Angriffe kommen in der Region relativ selten vor. Berichten zufolge wurden durch die Explosion einer Bombe am 01.03.2020 vier Regierungssoldaten getötet und viele weitere verletzt. Die Soldaten waren mit einem Militärkonvoi auf der Straße zwischen Wanlaweyn und Afgoye unterwegs. Für den Anschlag soll al-Schabaab verantwortlich sein. Am 01.03.2020 schoss al-Schabaab mit Mörsern in die stark befestigte sogenannte „Green Zone“ in Mogadischu. Der Angriff zielte auf ein Gebiet, in dem sich Liegenschaften der UN und der Afrikanischen Union (AU) sowie mehrere westliche Botschaften befinden. Die „Green Zone“ gilt als eines der wenigen sicheren Gebiete in der Stadt und umfasst die Niederlassungen von humanitären und diplomatischen Organisationen sowie den internationalen Flughafen von Mogadischu. Es wurden keine Todesopfer gemeldet. Zuletzt wurde im November 2019 die somalisch-kanadische Menschenrechtsaktivistin Almaas Elman in der „Green Zone“ erschossen (BAMF 09.03.2020).

Truppen der Somali National Army (SNA) und AMISOM haben am 16.03.2020 die Stadt Janaale in der Region Lower Shabelle von al-Schabaab zurückerobert. AFRICOM führte zur Unterstützung der Operation Luftangriffe durch. Al-Schabaab hatte Janaale seit 2015 kontrolliert (BAMF 23.03.2020).

Am 25.03.2020 wurden der Gouverneur von Ras Kamboni, sein Fahrer und drei seiner Leibwächter bei einer Landminenexplosion in der Nähe von Ras Kamboni in der Region Lower Juba getötet. Al-Schabaab bekannte sich zu dem Angriff und teilte mit, dass sie auf die kenianischen Verteidigungskräfte zielten, die zusammen mit dem Gouverneur unterwegs waren. Am 29.03.2020 starb der Gouverneur der Region Nugaal nach einem

Selbstmordanschlag der al-Schabaab. Der Angriff erfolgte auf eine Polizeistation. Selbstmordattentäter greifen Geschäft an. Ein Selbstmordattentäter sprengte sich am 25.03.2020 in einem Teeladen in der Nähe des Parlaments in Mogadischu in die Luft. Dabei wurden mehrere Menschen getötet und verwundet, darunter auch Zivilisten. Die al-Schabaab übernahm die Verantwortung für den Angriff und erklärte, dass Ziel die Streitkräfte der Somali National Army gewesen seien, die das Parlament bewachen. Der Polizeichef des Bezirks Afgoye und drei seiner Leibwächter wurden am 22.03.2020 bei einer Bombenexplosion in Hawa Abdi in der Nähe von Afgoye getötet. Niemand hatte unmittelbar nach dem Anschlag die Verantwortung übernommen (BAMF 30.03.2020).

Das US-Afrika-Kommando (AFRICOM) führte am 06., 09. und 10.04.2020 Luftangriffe auf al-Schabaab in der Region Middle Juba durch. Al-Schabaab-nahe Medien berichteten, dass es sich bei der am 10.04.2020 getöteten Person um einen Zivilisten handelte, was von AFRICOM aber bestritten wird. AFRICOM erklärte, dass der Toten unmittelbar vor dem Luftangriff die ermordeten Leichen von Soldaten der Somali National Army (SNA) in einem Dorf zur Schau stellte, um die Bevölkerung einzuschüchtern. Am 14.04.2020 explodierte in Mogadischu eine gegen Soldaten der SNA gerichtete Landmine, vier Zivilisten wurden dabei verletzt. Offiziell bekannte sich niemand zu dem Angriff. Es ist jedoch bekannt, dass al-Schabaab regelmäßig Angriffe auf Soldaten der SNA durchführt. Al-Schabaab tötete am 10.04.2020 vor einer Moschee in Galkayo (Region Mudug) einen Beamten. Bei einer weiteren Landminenexplosion in der Stadt Awdheegle (Region Lower Shabelle) wurden am 09.04.2020 vier Zivilisten getötet und zwei weitere verletzt. Auch in diesem Fall hat sich niemand zu dem Anschlag bekannt. Die dem IS angegliederte Gruppe in Somalia gab an, am 07.04.2020 in der Nähe des Bakara-Marktes in Mogadischu zwei Polizisten getötet und einen verletzt zu haben (BAMF 20.04.2020).

Nach Angaben verschiedener Quellen wurden am 24.04.2020 im Distrikt Bondhere in Mogadischu ein oder zwei Zivilisten von einem Polizisten erschossen, der die Einhaltung der Ausgangssperre (wegen der Covid-19 Pandemie) durchsetzen wollte. Berichten zufolge wurde der Polizeibeamte verhaftet, dennoch gab es am 25.04.2020 in Mogadischu große Proteste gegen Polizeigewalt (BAMF 27.04.2020).

Berichten zufolge hat al-Schabaab am 28.04.2020 in der Stadt El Bur, Region Galguduud, drei Männer öffentlich hingerichtet. Den Männern wurde vorgeworfen, für westliche Geheimdienste spioniert zu haben. In einem neuen Bericht zur Bewertung der zivilen Todesfälle durch amerikanische Luftangriffe, der nun vierteljährlich erscheinen soll, gesteht das Afrikanische Kommando der Vereinigten Staaten (US AFRICOM) ein, dass im Februar 2019 bei einem Luftangriff Zivilisten getötet und verletzt worden sind. Die Ziele des Luftangriffes – zwei al-Schabaab-Mitglieder – wurden dabei ebenfalls getötet. AFRICOM wurde in der Vergangenheit beschuldigt, Zivilisten bei Luftangriffen getötet zu haben. Dies ist erst das zweite Mal, dass solche Anschuldigungen offiziell bestätigt werden (BAMF 04.05.2020).

Ein in kenianischem Besitz befindliches African-Express-Flugzeug mit humanitären und medizinischen Hilfsgütern wurde am 04.05.2020 in Bardale, Region Bay in Somalia, abgeschossen. Die sechs Menschen an Bord wurden getötet. Das äthiopische Militär gab am 09.05.2020 zu, dass sie das Flugzeug abgeschossen haben. Sie erklärten, man habe geglaubt, es befände sich auf einer „potentiellen Selbstmordmission“, da keine Informationen über das Flugzeug vorlagen und es im Tiefflug flog. Äthiopischen Truppen sind in einem Militärlager in Bardale stationiert. Am 03.05.2020 soll al-Schabaab einen Mann im Distrikt Adan Yabal, Region Middle Shabelle, öffentlich hingerichtet haben. Der Mann wurde der Spionage für die US Central Intelligence Agency (CIA) und das Militär beschuldigt (BAMF 11.05.2020).

Bei einem Selbstmordanschlag der al-Schabaab wurde am 17.05.2020 der Gouverneur der Region Mudug in Puntland, Ahmed Muse Nur und drei seiner Leibwächter in Galkayo getötet. Bereits im März 2020 war der Gouverneur der Region Nugal in Puntland bei einem Selbstmordanschlag der al-Schabaab getötet worden (BAMF 18.05.2020).

Mehrere Menschen, darunter auch Kinder, wurden am 24.05.2020 getötet und verletzt, als in Baidoa eine Bombe explodierte. Die Explosion soll sich auf einem Feld in der Nähe eines Lagers für Binnenvertriebene ereignet haben, die das Ende des Fastenmonats Ramadan mit traditionellen Tänzen feierten. Es wird vermutet, dass al-Schabaab hinter dem Anschlag steht (BAMF 25.05.2020).

Mindestens zehn Menschen wurden getötet und zwölf verletzt, als am 31.05.2020 eine Landmine auf der Straße zwischen Mogadischu und Afgoye explodierte. Die Opfer befanden sich Berichten zufolge in einem Kleinbus auf dem Weg zu einer Beerdigung. Es ist nicht klar, wer hinter dem Anschlag steht. Am 28.05.2020 explodierte in Mogadischu in einem Auto eine Bombe, zwei Polizeibeamte wurden dabei getötet. Al-Schabaab erklärte sich als verantwortlich (BAMF 08.06.2020).

Am 20.06.2020 explodierten zwei Bomben vor dem Haus eines Militäroffiziers in Wanlaweyn, Region Lower Shabelle. Vier Personen, unter ihnen Zivilisten, sollen getötet worden sein. Niemand hat die Verantwortung für den Angriff übernommen. Am 21.06.2020 sprengte sich ein Selbstmordattentäter bei einem Militärkontrollpunkt in der Stadt Bacadweyn, Region Mudug, in die Luft. Drei Soldaten sollen getötet und zwei verletzt worden sein (BAMF 22.06.2020).

Bei einer Bombenexplosion in der Stadt Baidoa [Anmerkung: in der Region Bai in Südwestsomalia], wurden sechs Menschen in einem Restaurant getötet. In der Nähe des Hafens der Hauptstadt Mogadischu in Zentralsomalia gab es einen Selbstmordanschlag, bei dem mindestens sieben Menschen verletzt wurden. Die Polizei teilte der BBC mit, dass Beamte in Mogadischu das Feuer auf ein Fahrzeug eröffneten, nachdem es an einem Kontrollpunkt nicht angehalten hatte. Der Selbstmordattentäter, der das Auto fuhr, soll versucht haben, einen Polizeiposten vor dem Hafen zu treffen, aber die Sicherheitskräfte erschossen ihn und das Fahrzeug explodierte. Zwei Polizisten und fünf Passanten wurden verletzt. Al-Schabaab bekannte sich zu beiden Anschlägen (BBC 04.07.2020).

Bei einer Bombenexplosion in einem Restaurant in der südsomalischen Stadt Baidoa wurden sechs Menschen getötet. Zu dem Anschlag bekannte sich die al-Schabaab und erklärte, dass unter den Toten auch zwei Soldaten gewesen seien. Offiziell hieß es dagegen, alle Opfer seien Zivilisten. Zudem bekannte sich die Gruppe auch zu einem Selbstmordanschlag in der Nähe des Hafens der Hauptstadt Mogadischu, bei dem mindestens sieben Personen verletzt wurden. Nach Polizeiangaben hätten Beamte das Feuer auf ein Fahrzeug eröffnet, nachdem der Fahrer nicht an einem Kontrollpunkt angehalten hatte (BAMF 06.07.2020).

In der Region Bula Gadud, etwa 35 Kilometer von der Küstenstadt Kismayo entfernt, kam es am 14.07.2020 zu heftigen Kämpfen zwischen Jubbaland-Streitkräften und Kämpfern der al-Schabaab. Auslöser war ein Bombenanschlag auf einen Militärkonvoi. Bei anschließenden Kämpfen sollen, so al-Schabaab, zehn Soldaten getötet worden sein. Die Sicherheitskräfte behaupten dagegen, sie hätten den Angriff abgewehrt und den Militantenschwelle Verluste zugefügt. Bisher gibt es keine unabhängigen Berichte zu dem Vorfall (BAMF 20.07.2020).

(BMEIA, Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten Somalia (Bundesrepublik Somalia), unverändert gültig seit 08.05.2020, Stand 09.09.2020, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/somalia>

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 13.01.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2025539/briefingnotes-kw03-2020.pdf>

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 20.01.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2025544/briefingnotes-kw04-2020.pdf>

AA, Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, Stand Januar 2020, 02.04.2020

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 10.02.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2025555/briefingnotes-kw07-2020.pdf>

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 10.02.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2025555/briefingnotes-kw07-2020.pdf>

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 24.02.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2025566/briefingnotes-kw09-2020.pdf>

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 02.03.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2027815/briefingnotes-kw10-2020.pdf>

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 09.03.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2027817/briefingnotes-kw11-2020.pdf>

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 23.03.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2027822/briefingnotes-kw13-2020.pdf>

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Note, 30.03.2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2027825/briefingnotes-kw14-2020.pdf>

BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2029411/briefingnotes-kw17-2020.pdf	Briefing	Note,	20.04.2020,
BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2029418/briefingnotes-kw18-2020.pdf	Briefing	Note,	27.04.2020,
BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2029426/briefingnotes-kw19-2020.pdf	Briefing	Note,	04.05.2020,
BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2029881/briefingnotes-kw20-2020.pdf	Briefing	Note,	11.05.2020,
UNSC, UN Security Council, Bericht des UNO-Generalsekretärs, Bericht zur Lage in Somalia, S/2020/398, 13.05.2020, https://www.ecoi.net/en/file/local/2030188/S_2020_398_E.pdf			
BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2030331/briefingnotes-kw21-2020.pdf	Briefing	Note,	18.05.2020,
BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2031012/briefingnotes-kw22-2020.pdf	Briefing	Note,	25.05.2020,
BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2031179/briefingnotes-kw24-2020.pdf	Briefing	Note,	08.06.2020,
BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2033948/briefingnotes-kw26-2020.pdf	Briefing	Note,	22.06.2020,
Accord, Kurze Zusammenstellung der Sicherheitslage in Somalia, erstes Quartal 2020, veröffentlicht 23.06.2020, https://www.ecoi.net/en/file/local/2031994/2020q1Somalia_de.pdf			
BBC, zwei Bombenanschläge, sechs Personen getötet und mindestens sieben verletzt, 04.07.2020, https://www.bbc.com/news/world-africa-53289992			
BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2033953/briefingnotes-kw28-2020.pdf	Briefing	Note,	06.07.2020,
BAMF, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2034257/briefingnotes-kw30-2020	Briefing	Note,	20.07.2020,

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at